



**StädteRegion  
Aachen**

StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Monschau  
FB I.1 – Planung/ Hochbau  
Frau Carl  
Postfach 80  
52153 Monschau

**Der Städteregionsrat**

**Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 7, 2. Änderung „Historische Klostergärten“**

**Ihr Schreiben vom 15.11.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern folgende Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

**A 70 – Umweltamt**

**Allgemeiner Gewässerschutz:**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Eine gezielte Einleitung (vorhandene und neue) von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Rur oder den Ermesbach einschließlich Löschteich, hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

Die Errichtung eines Friedhofs bedarf einer Genehmigung. Voraussetzung ist ein positives Gutachten des Geologischen Dienstes auf der Grundlage der Hygiene-Richtlinie für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen. Erst nach Vorliegen der Genehmigung darf mit der Nutzung begonnen werden. Alternativ ist die Benutzung von Grabkammern möglich. Die Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Der Sammelschacht, aus dem das Schmutzwasser in die Kanalisation nach Mützenich gepumpt wird, muss nachweislich flüssigkeitsdicht sein. Dauerhafte Hausdrainagen dürfen bei Neubauten nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichten-

**A 85  
Regionalentwicklung und  
Europa**

**Dienstgebäude  
Zollenstraße 10  
52070 Aachen**

**Telefon Zentrale  
0241 / 5198 – 0**

**Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 – 2165**

**Telefax  
0241 / 5198 – 82165**

**E-Mail  
Nicole.Friederichs@  
staedteregion-aachen.de**

**Auskunft erteilt  
Frau Friederichs**

**Zimmer  
C 139**

**Aktenzeichen**

**Datum:  
29.12.2016**

**Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90**

**Bürgertelefon  
0800 / 5198 000**

**Internet  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)**

**Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD E 33  
IBAN DE2139050000  
0000304204**

**Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT FBKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508**

**Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.**

wasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).

Entlang des Grundstücks verläuft das Gewässer Rur und Ermesbach einschließlich Löschteich:

Zu beiden Seiten der Gewässer ist ein Schutzstreifen von 10,00 m – gemessen von der Böschungsoberkante – von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten.

Dieser Bereich darf auch während der Bauphase nicht als Lager für Baumaterial genutzt werden. Der Gewässerbereich (3,00 m ab Oberkante Böschung) ist während der Baumaßnahme durch einen stabilen Bauzaun vor Betreten und Befahrung und vor Lagerung von Baustoffen zu sichern.

Sind Maßnahmen am Gewässer unvermeidbar, ist vorab eine Zustimmung bzw. eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde einzuholen/zubearbeiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Heinen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2297 zur Verfügung.

#### **Natur und Landschaft:**

Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 7 bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Da ein Teil der geplanten Änderungen im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes 2.1-4 „Oberes Rurtal mit den Felsbildungen der Ehrensteintal“ des Landschaftsplanes VI „Monschau“ durchgeführt werden sollen, ist die Erteilung einer Befreiung erforderlich.

Die Befreiung wird unter Vorbehalt der Zustimmung des Naturschutzbeirates in Aussicht gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Petermann unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2684 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



(Ruth Roelen)

## Sabine Carl - B-Plan Kalterherberg Nr. 7, 2. Änderung

---

**Von:** <Stefan.Miara@gd.nrw.de>  
**An:** <sabine.carl@stadt.monschau.de>  
**Datum:** Freitag, 9. Dezember 2016 15:59  
**Betreff:** B-Plan Kalterherberg Nr. 7, 2. Änderung  
**Anlagen:** Hygiene-Richtl.htm

---

Unser Zeichen: 31.130/8761/2016

Ihr Zeichen: TÖB KAL7\_2Änd. Hist. Klostergärten

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Carl,

wie den o.g. Antragsunterlagen zu entnehmen ist, soll auf der Planfläche ein 700 qm großer Friedhof angelegt werden. Ich weise darauf hin, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Anlage eines Friedhofs ein geologisch-bodenkundliches Gutachten notwendig ist. Gemäß der Hygiene-Richtlinien in NRW (Punkt 1.3, siehe Anlage) kann es nur vom Geologische Dienst NRW angefertigt werden.

Ich bitte darum, diese Vorgabe im Rahmen Ihrer Planungen zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Zudem noch 2 Hinweise zur Ingenieurgeologie und zum Umgang mit Mutterboden:

### **Ingenieurgeologie:**

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6-Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.

### **Mutterboden:**

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Miara  
Geologischer Dienst NRW

**Hygiene-Richtlinien  
für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 8. 1979 - V C 2 - 0265.2 (am 1.1.2003 MGSFF)

Zur Verhütung von Infektionskrankheiten bei Menschen weise ich unter Bezug auf § 1 und § 16 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie auf § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG für die gutachterliche Stellungnahme der unteren Gesundheitsbehörde nach § 17 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 2120) auf folgendes hin:

**1 Begräbnisplätze (Friedhöfe)**

- 1.1 Begräbnisplätze (Friedhöfe) sind so anzulegen, dass durch sie keine Schäden oder Nachteile für die menschliche Gesundheit oder für das menschliche Wohlbefinden entstehen können.
- 1.2 Vor allem muss verhindert werden, dass es zu Geruchsbelästigungen kommt und dass Zersetzungsprodukte oder Krankheitserreger durch Versickerung in den Untergrund oder auf sonstige Weise (Verschleppung durch Ratten, Insekten usw.) zu einer Verunreinigung des Grundwassers oder eines oberirdischen Gewässers führen können.
- 1.3 Der gutachtlichen Äußerung der unteren Gesundheitsbehörde hat eine Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde und das Ergebnis einer geologisch-bodenkundlichen Untersuchung durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb - zugrunde zu liegen. In Überschwemmungsgebieten ist für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen eine zusätzliche wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.
- 1.4 Gegenüber Nachbargrundstücken sind Friedhöfe durch Bäume, wintergrüne Hecken oder Sträucher oder Mauern hinreichend gegen Sicht abzuschirmen.

**2 Bodenbeschaffenheit**

- 2.1 Der Boden von Begräbnisplätzen muss die für das Verwesens ( Zersetzung ) der Leichen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Er muss daher in der Zersetzungszone und darüber bis zur Erdoberfläche hinreichend wasser- und luftdurchlässig sein. Diese Eigenschaften muss der Boden auf dem ganzen Grundstück des Friedhofes und in seiner näheren Umgebung besitzen.
- 2.2 Die Erdschicht über der Zersetzungszone muss wenigstens 0,90 m mächtig sein. Sie darf keine zu weiten Hohlräume (z. B. zwischen Steinschüttungen) enthalten.
- 2.3 Die Erdschicht unter der Zersetzungszone muss geeignet sein, die Zersetzungsstoffe der Leichen bis zum Zerfall in anorganische Stoffe vom Grundwasser zurückzuhalten.
- 2.4 Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von mindestens 0,70 m vorhanden sein, die in der Lage ist, alle bei der Zersetzung der organischen Substanz freiwerdenden Stoffe, von denen eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist, zu binden. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, muss das Gelände mit geeignetem Bodenmaterial um die fehlende Höhe aufgefüllt oder der Grundwasserspiegel abgesenkt werden.

2.5 Die Boden- und Wasserverhältnisse werden in Schürfgruben von mindestens 2,50 m Tiefe an sachverständig ausgewählten Stellen des Platzes geprüft, soweit nicht anstehendes festes Gestein bzw. austretendes Wasser das Ausheben der Gruben bis zu dieser Tiefe verhindert .

### 3 Wasserverhältnisse

3.1 Grundwasser darf weder ständig noch zeitweise höher als 0,70 m unter Grabsohle auftreten.

3.2 Grundwasser, Stauwasser oder Sickerwasser darf nach Kontakt mit der Zersetzungszone keine Entnahmestellen von Trink- oder Betriebswasser erreichen, wenn nicht sichergestellt ist, dass auf seinem Weg durch den Boden eine ausreichende Filterung erfolgt und alle Schadstoffe abgebaut werden.

3.3 Die Entfernung von einem Begräbnisplatz bis zum nächsten Brunnen soll mindestens 100 m betragen. Geringere Abstände können im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zugelassen werden, die - wenn sie untere Wasserbehörde ist - die Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Umweltamts herbeizuführen hat.

3.4 Neuanlage von Begräbnisplätzen oder erhebliche Erweiterung vorhandener Begräbnisplätze in den für Grundwasserwerke ausgewiesenen Schutzzonen I, II und III bzw. III A ist nicht zulässig (siehe auch Nr. 5.12 Buchstabe q) der mit RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1975 (SMBI. NRW. 770) eingeführten DVGW-Richtlinien für Grundwasser, Arbeitsblatt W 101). Begräbnisplätze in den für Trinkwassertalsperren ausgewiesenen Schutzzonen I und II sind nicht zulässig (siehe auch Nr. 5.2.2 Buchstabe f) der mit RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25.4.1975 eingeführten DVGW-Richtlinien für Trinkwassertalsperren, Arbeitsblatt W 102).

3.5 Böden, in denen die Versickerung des Niederschlagswassers deutlich gehemmt ist und in denen zeitweilige Staunässe höher als 0,70 m unter Grabsohle auftritt, sind für Friedhofszwecke grundsätzlich ungeeignet.

3.6 Ist die Anlage eines Begräbnisplatzes innerhalb eines Geländes, in dem Grundwasser oder Staunässe auftritt (siehe 3.1 und 3.5) unvermeidlich, so ist das überschüssige Wasser durch geeignete Maßnahmen abzuleiten. Dabei ist die unschädliche Ableitung dieses Wassers besonders zu sichern.

3.7 Wird im Laufe der Benutzung eines Geländes als Begräbnisplatz die Ableitung überschüssigen Wassers nachträglich notwendig, so ist auf die unschädliche Ableitung des aufgefangenen Wassers besonders zu achten.

3.8 Dem Friedhof zufließendes Wasser ist abzuführen, bevor es diesen erreicht hat.

3.9 Rohrnetze von Wasserversorgungen dürfen Friedhöfe nicht durchschneiden oder in deren unmittelbarer Nähe vorbeigeführt werden. Das gilt nicht für Anschlussleitungen, die die Friedhofsanlage versorgen.

### 4 Grabstätten

4.1 Grabstätten müssen so tief angelegt sein, dass nach der Zuschüttung des Grabes Zersetzungsprodukte nicht an die Erdoberfläche treten können.

- 4.2 Bei felsigem Untergrund kann die mangelnde Tiefe der einzelnen Grabstätte nicht durch eine überhöhte Aufschüttung des Grabhügels ausgeglichen werden. Bei dieser Bodenbeschaffenheit ist vielmehr der Begräbnisplatz insgesamt durch Erdaufschüttungen zu erhöhen oder durch andere geeignete Maßnahmen in einen entsprechenden Zustand zu versetzen.
- 4.3 Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen.
- 4.4 Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- 4.5 Die Grabtiefe soll grundsätzlich 1,80 m betragen. Für die Leichen von Kindern unter 5 Jahren reicht eine Tiefe von 1,40 m aus.
- 4.6 Erfordern besondere Verhältnisse eine Verringerung der Grabtiefe, ist die hygienische Unbedenklichkeit darzulegen.
- 4.7 Bei Doppelbelegungen (Tiefbestattungen) sind die für die Verwesung (Zersetzung) der Leichen geltenden Richtlinien\*) sinngemäß anzuwenden. Zwischen Bodenoberfläche und höchstem Grundwasserstand ist ein Abstand von mindestens 3,40 m erforderlich.
- 4.8 Grabfelder für Kinder bis zu 5 Jahren sollen wegen der unterschiedlichen Grabtiefen getrennt von den Grabfeldern für Erwachsene angelegt werden.
- 4.9 Gemauerte Gruftanlagen, in denen Särge ohne Erdbedeckung abgestellt werden, sind im allgemeinen nicht mehr zuzulassen.

## 5 Ruhefristen

- 5.1 Die Mindest- und Höchstruhefristen sind für jede Friedhofsanlage unter Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse festzulegen.
- 5.2 Dabei ist von einem Turnus von 25 bis 50 Jahren auszugehen. Für Leichen von Personen unter 5 Jahren werden im allgemeinen 25 Jahre, im übrigen 30 Jahre als Mindestfristen anzusetzen sein.
- 5.3 Die Mindestfristen dürfen nur verkürzt werden, wenn die Bodenverhältnisse für die Verwesung besonders günstig sind.
- 5.4 Sollen die Fristen aufgrund besonderer Verhältnisse verkürzt werden, so ist in dem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde zu belegen, dass bei der Wiedereröffnung von Gräbern tatsächliche Feststellungen über die vollständige Verwesung bis auf Knochenreste erhoben wurden.

## 6 Leichenhallen

- 6.1 Die untere Gesundheitsbehörde wirkt darauf hin, dass jede Friedhofsanlage mit einer Leichenhalle ausgestattet ist.
- 6.2 Neubauten der Leichenhallen sind an einer von der Anfahrtsstraße her zugänglichen Stelle zu errichten.
- 6.3 In den Leichenhallen soll außer dem Raum für die Aufbahrungen ein Raum für die Vornahme der Leichenschauen und bei größeren Friedhöfen auch von Obduktionen vorhanden sein. Der Raum, in dem Leichenöffnungen durchgeführt werden, muss mit einer Wasserzapfstelle und mit Einrichtungen für die

ordnungsgemäße Abführung des Abwassers ausgestattet sein.

6.4 Leichenkammern sollen nach Norden gelegen sein. Die Leichenhallen größerer Friedhöfe sollen einen Kühlraum besitzen.

6.5 Der Fußbodenbelag aller Räume einer Leichenhalle muss fugendicht sein, die Wände sollen abwaschbar und desinfektionsbeständig sein. Türen und Fenster sollen dicht schließen.

6.6 Wenn die Leichenhalle einen Warteraum für Besucher oder einen Obduktionsraum besitzt, müssen Toilettenanlagen mit Handwaschbecken vorhanden sein.

## 7 Abraumplatz

Für Laub, Kränze und anderen pflanzlichen Abfall ist an geeigneter Stelle ein gesonderter Abraumplatz mit Abfuhrmöglichkeiten vorzusehen. Für größere Friedhöfe kann eine Verbrennungsanlage zweckmäßig sein.

## 8 Toiletten

Jeder Friedhof soll mit einer öffentlichen Toilettenanlage ausgestattet sein.

---

\*) vgl. Steensberg I., Hygienische Forderungen an Friedhöfe, Bundesgesundheitsblatt Nr. 17/1972, S. 241 - 248

**MBI.NRW.1979 S. 1724, geändert durch RdErl. v. 25.10.1979 S. 2258), 23.3.1983 (MBI.NRW. 1983 S. 541), 7.2.2001 (MBI.NRW. 2001 S. 402),Berichtigung Nr. 5.4= 255. Erg.)**

---

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen